

# INFORMATIONSKREIS AUFNAHME MEDIEN

Informationskreis AufnahmeMedien • Erna-Scheffler-Str. 1a • 51103 Köln

### Stellungnahme des Informationskreises AufnahmeMedien (IM)

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

### vom 12. August 2015

Der Informationskreis AufnahmeMedien (IM) vertritt seit 1985 die Interessen der Hersteller und Importeure von analogen und/oder digitalen Speichermedien, in dem neben namhaften internationalen Anbietern wie z.B. Panasonic, Sony, Verbatim auch eine Reihe erfolgreicher deutscher mittelständischer Unternehmen vertreten sind, und ist seit Einführung von pauschalen Urhebervergütungen für Bild- und Tonträger im Jahre 1985 eigenständiger Gesamtvertragspartner gegenüber der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in München. Der IM war auch maßgeblich an der Urheberrechtsnovelle 2008 beteiligt. Insbesondere hat der IM es unterstützt, das System flexibler zu gestalten und neue Produkte zügiger im Verhandlungswege einbeziehen zu können.

#### I. Verhandlungspflicht

Der IM sieht es als Rückschritt an, vor Aufstellung von Tarifen auf Verhandlungen zu verzichten. Die Schaffung der Verhandlungslösung war und ist eine gute Möglichkeit, gemeinsam zügig neue Produkte, die es im Rahmen des technischen Wandels beständig gibt, schnell und unkompliziert gesamtvertraglich zu erfassen. Die Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften waren vor Einführung der Urhebernovelle gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Hersteller und dadurch eine Verhandlung auf Augenhöhe. Durch die Abschaffung der Verhandlungspflicht wird die aktuelle Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften weiter gestärkt, die derzeit schon in der Lage sind, die Hersteller von Speichermedien durch Aufstellung von Mondtarifen und die dadurch verursachten Rechtspflichten in die Knie zu zwingen. Die Aufstellung von Mondtarifen wird auch nicht dadurch verhindert, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, eine Nutzungsstudie beim DPMA zu beantragen. Bei der Berechnung der Vergütungshöhe wendet die ZPÜ das Lizenzanalogiemodell an. Mit dieser kommt die ZPÜ faktisch nur im Falle von Nichtnutzungen (wie z.B. bei Bluray) zu einer Vergütung, die nicht gekappt werden muss.

Dem IM ist sonst kein einziger Fall bekannt, bei dem die Nutzungsstudie bei dem Berechnungsmodell der ZPÜ Auswirkungen auf die Ergebnisse gehabt hat. Die ZPÜ kappt aktuell bei Speichermedien bei 20-25% des Endverkaufspreises, wohlwissend dass – wie auch im Referentenentwurf zur Urheberrechtsnovelle 2008 enthalten – Konsens zwischen Industrie, Verwertungsgesellschaften und Politik war, dass die Abgabe maximal 5% vom Herstellerabgabepreis betragen sollte. Auch aus diesem Grund sieht der IM aktuelle Zusagen der Verwertungsgesellschaften, dass man "natürlich" immer verhandeln würde, wenn die Hersteller dies verlangen würden, als reine Förmlichkeit. Die Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften spiegeln auch jetzt schon das Ungleichgewicht zwischen den überlegenen Verwertungsgesellschaften und den Herstellern wider. Es ist eine reine Zurschaustellung der Überlegenheit, wenn die Verwertungsgesellschaften selbst nicht mehr ernsthaft verhandeln, sondern lediglich mitteilen, dass der Tarif, der dann aufgestellt würde, "weh tun würde".

Auch zeigt diese Äußerung, dass die Verwertungsgesellschaften bewusst gerade auch gegen das Gesetz handeln und § 54a Abs. 4 UrhG schlicht missachten. Zudem haben die Verwertungsgesellschaften - entgegen der gesetzlichen Vorschriften – etliche Tarife gleich ganz ohne Nutzungsstudie aufgestellt (z.B. Bluray, HDD, USB-Sticks/Speicherkarten). Wenn die Verwertungsgesellschaften sich schon nicht an das aktuelle Gesetz halten, so darf mit Fug und Recht befürchtet werden, dass wohltönende mündliche Zusagen, dass man "natürlich" verhandeln würde, bereits morgen keine Bedeutung mehr haben.

Der IM fordert, dass die Verwertungsgesellschaften nicht noch mehr in Ihrer Monopolstellung unterstützt, sondern ein Verhandeln auf Augenhöhe unterstützt würde. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, wäre es, die Verwertungsgesellschaften zu zwingen, spätestens aufgrund der zwingend notwendigen Nutzungsstudie Verhandlungen mit nachvollziehbaren und angemessenen Forderungen zu führen. Die Verwertungsgesellschaften sollen verpflichtet sein, nicht willkürlich hohe Zahlen in den Raum zu werfen, sondern substantiiert Forderungen zu begründen und auf dieser Basis zu verhandeln.

### II. Rückwirkung

Der IM fordert dringend, dass der Gesetzesentwurf dahingehend ergänzt wird, dass Tarife ausschließlich für die Zukunft aufgestellt werden dürfen.

Schon bei der Einführung der Abgabe 1965 war ausgeführt worden, dass die Abgabe ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung ausschließlich auch darin fand, dass es den Herstellern möglich war, die Abgabe einzupreisen und so an den Verbraucher weiterzugeben, damit der letztendliche Nutznießer der Privatkopie diese Abgabe auch trägt. Im Unterschied zur jetzigen gesetzlichen Lage standen die Vergütungshöhen damals bereits fest, sodass die Hersteller zumindest hinsichtlich der Höhe Rechtssicherheit hatten und entsprechende Rückstellungen bilden konnten. Dies war auch die Rechtfertigung der Rechtsprechung des BGH, den Herstellern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

Aktuell weigern sich die Verwertungsgesellschaften bereits, selbst konkret zu benennen, welche Produkte sie für vergütungspflichtig und welche Vergütung sie für angemessen halten. Sie beschränken sich darauf, rückwirkende Vergütungsforderungen überraschend aufzustellen und so die Unternehmen massiv wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Die Hersteller können nicht vorhersehen, wann und in welcher Höhe die Verwertungsgesellschaften eines Tages Vergütungen geltend machen werden. Es ist unzumutbar und unmöglich, derartige Kalkulationen den Unternehmen aufzubürden, wenn nicht einmal die Verwertungsgesellschaften selbst dazu in der Lage sind.

Entgegen der Meinung der Verwertungsgesellschaften stellt ein Verbot der Rückwirkung auch keine "Enteignung" der Urheber dar. Die Verwertungsgesellschaften haben es selbst in der Hand, rechtzeitig Forderungen aufzustellen. Jedes Jahr finden große Messen, wie z.B. die IFA und die Cebit statt, auf denen alle Neuheiten vorgestellt werden, die im Anschluss meist in ca. zwei Jahren auf dem Markt zu haben sind. Es gibt somit eine ausreichende Vorlaufzeit für die Verwertungsgesellschaften, mögliche vergütungspflichtige Produkte zu identifizieren, eine Nutzungsstudie zu beauftragen und gegebenenfalls Tarife zu veröffentlichen. Die Verwertungsgesellschaften können selbst darüber befinden, ob eine Geltendmachung in Frage kommt oder nicht. Wenn die Verwertungsgesellschaften für sich zu dem Ergebnis kommen, dass eine Geltendmachung (noch) nicht rentabel ist, ist das ihre eigene Entscheidung und darf in der Folgezeit nicht nachträglich zu negativen Konsequenzen für die Hersteller führen.

Fristen bzw. Sorgfaltspflichten werden auch in anderen Bereichen des geistigen Eigentums bereits ab der Offenbarung den Marktteilnehmern auferlegt. Zum Beispiel ist ab der Offenlegung eines Patents, ungeachtet etwaiger späterer Erteilung des Patents, dessen Inhalt zum Stand der Technik erhoben. Genauso erfährt ein Geschmacksmuster Schutz ab dem Moment der Offenbarung. Jeder Entwickler und jedes Unternehmen müssen sich *fortlaufend* über Offenbarungen informieren, um vor allem die Verletzung bestehender Schutzrechte von Dritten zu vermeiden. Ist ein Geschmacksmuster (Design) auf einer Messe offenbart worden, genießt es ab diesem Zeitpunkt rechtlichen Schutz und andere Marktteilnehmer laufen Gefahr, dieses zu verletzen. Es gelten als Offenbarung bereits auch Pressemitteilungen oder das Anbieten des Produkts.

Das deutsche Recht legt also allen Marktteilnehmern umfangreiche Sorgfaltspflichten ab dem Zeitpunkt der Offenlegung/Offenbarung auf. Es gibt keinen Grund, ausgerechnet die wirtschaftsstarken monopolistischen Verwertungsgesellschaften zu bevorzugen und ihnen als einzigem Rechtsteilnehmer keinerlei Obliegenheiten wie z.B. Marktbeobachtung aufzuerlegen. Denkbar wäre hier auch, die konkreten Messen, – ähnlich wie im Design-, Gebrauchsmuster- und Markenrecht üblich – seitens des BMJV im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die ZPÜ ist hier in keiner Weise besonders schutzwürdig und es ist keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, rückwirkende Tarifaufstellungen zuzulassen.

### III. Sicherheitsleistung

Der IM nimmt die Bemühungen des BMJV zur Kenntnis, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Hinterlegungspflicht durch die Einführung einer Sicherheitsleistung für die betroffenen Firmen abzumildern. Zu Recht geht das BMJV davon aus, dass der Hinterlegungspflicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Anders als jedoch in den Begründungen des Referentenentwurfs ausgeführt, hat wirtschaftlich betrachtet die Sicherheitsleistung nahezu identische Folgen für die Herstellerfirmen wie eine Hinterlegungspflicht.

Insbesondere eine Bankbürgschaft hat massive finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Firmen. Eine Bankbürgschaft steht immer in Abhängigkeit zur Kreditlinie des Unternehmens. Die Kreditlinie wird um die Summe der Bankbürgschaft geschmälert. Im Falle einer Bankbürgschaft werden das Kapital und die Kreditwürdigkeit der Unternehmen somit nicht hinnehmbar herabgesetzt. Zudem müssen zusätzlich nicht unerhebliche Avalgebühren an die bürgende Bank entrichtet werden. Die Sicherheitsleistung greift so – genauso verfassungsrechtlich bedenklich wie die Hinterlegungspflicht und in der Auswirkung noch gravierender – in die Kapitalverfügbarkeit der betroffenen Firmen ein. Ein solcher Eingriff ist weder gerechtfertigt noch erforderlich oder gar zweckmäßig.

Die von der ZPÜ immer wieder bemühten Fälle der Insolvenz gibt es nicht. Dem IM ist hier nur ein einziger Fall der Insolvenz bekannt. Das damals betroffene Unternehmen hatte in der Tat keine bzw. nur marginale Rückstellungen für die Urheberabgabe gebildet und ist ohne Einpreisung einer entsprechenden Abgabe zum Marktführer avanciert. Die Wettbewerber – auch Mitgliedsfirmen des IM – konnten diese entsprechenden Preise nicht mehr mitgehen, sodass einzelne von einer führenden Marktposition heraus völlig aus dem Markt gedrängt worden sind. Das später insolvente Unternehmen, das sogar Fernsehwerbung gemacht hat, ist der ZPÜ 15 Jahre lang nicht aufgefallen und nicht auf Auskunft oder gar Zahlung in Anspruch genommen worden. In diesem Fall der Insolvenz würde die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Sicherheitsleistung gar nicht greifen, weil die ZPÜ Ihren Inkassopflichten nicht nachgekommen war. Der einzig bekannte Fall der Insolvenz mit entsprechendem Zahlungsausfall für die Verwertungsgesellschaften beruht also auf einem reinen Unvermögen und der Bequemlichkeit der ZPÜ und deren mangelhafter Markterfassung.

Die Firmen des IM haben immer wieder - ebenfalls mittlerweile seit 15 Jahren - auf die mangelhafte Markterfassung hingewiesen, wurden aber seitens der Verwertungsgesellschaften immer wieder mit dem lapidaren Hinweis vertröstet, dass man "mangels gegenteiliger Anhaltspunkte" von einer vollständigen Markterfassung ausgehe – sowohl Hersteller, Importeure als auch Händler seien komplett erfasst. Nach der dem BMJV bekannten repräsentativen Studie des IM kennen 65% der Händler/Importeure die ZPÜ gar nicht, 95% wurde noch nie von der ZPÜ kontaktiert und nur 2,5% melden an die ZPÜ. Eine Sicherheitsleistung, die ausschließlich die Passivität und Bequemlichkeit der Verwertungsgesellschaften auffangen soll, kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt sein. Wenn die Verwertungsgesellschaften ihrer Verpflichtung zur Marktbeobachtung nicht nachkommen, können es nicht die Hersteller sein, die diese Nachlässigkeit ausgleichen sollen.

Eine Sicherheitsleistung, wie der Entwurf sie vorsieht, ist auch systemwidrig. Sicherheitsleistungen gibt es im deutschen Recht allenfalls für den fordernden Gläubiger, der vorzeitig eine Leistung begehrt, z.B. im Falle der Prozesskostensicherheit. Nicht der – möglicherweise fehlerhaft – nutzende Marktteilnehmer muss hier für eine Nutzung eines geistigen Eigentums (z.B. Patent) eine Sicherheit hinterlegen, sondern der mögliche Gläubiger, der Rechte aus seinem geistigen Eigentum ableiten möchte. Es ist nicht erklärbar, warum die Verwertungsgesellschaften als starke Monopolisten und Wirtschaftsunternehmen tatsächlich rechtlich und faktisch mehr geschützt werden sollen als andere Rechteinhaber oder gar auch Arbeitnehmer oder Unterhaltsberechtigte. Das deutsche Recht kennt keine prophylaktischen Sicherheitsleistungen für mögliche zukünftige Forderungen.

Die Regelungen zur Sicherheitsleistung sind daher ersatzlos zu streichen.

### IV. Konkretisierungen der Sicherheitsleistung

Nach dem aktuellen Entwurf ist die Sicherheitsleistung für den Fall von Einzelverfahren vorgesehen und *soll* insbesondere auch dann angeordnet werden, wenn ein solches wegen eines Gesamtvertragsverfahrens ausgesetzt wird. Dies konterkariert jedoch das vorrangige Gesamtvertragsverfahren. Die zumindest summarische Prüfung, die nötig ist zur Prüfung der Sicherheitsleistung, nimmt bereits die Auslegung einer Nutzungsstudie sowie die Berechnungsmethode und Bemessungsgrundlage vorweg. Daher fordert der IM hilfsweise für den Fall, dass eine Sicherheitsleistung Eingang in das Gesetz erhalten soll, dass diese nur von Außenseitern auf Basis feststehender gesamtvertraglich vereinbarter Vergütungssätze verlangt werden kann. Andernfalls werden Gesamtvertragsverfahren schlicht vereitelt oder vorweggenommen.

Die jetzige Regelung birgt außerdem die Gefahr, dass die ZPÜ durch die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung auch gegenüber den Firmen, die ein Gesamtvertragsverfahren führen, diese unter Druck setzen kann. Nach Abschluss eines Gesamtvertrages trifft die Sicherungsleistung nur noch die Firmen, die als Außenseiter am Markt agieren. Dies ist für alle Beteiligten akzeptabel.

Der IM fordert weiterhin eine Bezugnahme auf die Regeln der ZPO. Die ZPO kennt Sicherungsmechanismen, wie z.B. den Arrest oder auch die Prozesskostensicherheit. Jede Sicherheit ist nicht bereits per se zu leisten und unterliegt einem Automatismus, sondern ausschließlich bei Erfüllung zusätzlicher Kriterien, wie z.B. bei einem Sitz des potentiellen Schuldners im Ausland. Auch sind grundsätzlich sowohl die Höhe aus auch der Sicherungsgrund glaubhaft zu machen, z.B. in § 920 Abs. 2 ZPO. Dies ist auch bei einer möglichen Sicherheitsleistung zu fordern.

Der aktuelle Entwurf sieht lediglich vor, dass die Schiedsstelle "die jeweiligen Umstände des Einzelfalls [...] berücksichtigen" soll. Das OLG München "kann" nach dem Entwurf zwar die Entscheidung abändern, aber es ist dem Entwurf in keiner Weise zu entnehmen, nach welchen Kriterien hier zu entscheiden ist. Völlig offen lässt der Entwurf auch die Frage, für welchen Zeitraum und für welche Mengen eine Sicherheit erbracht werden soll? Dies macht die Sicherheitsleistung zu einem

völlig unbestimmten Druckmittel für die Verwertungsgesellschaften, dem die Unternehmen nahezu schutzlos ausgeliefert sind.

In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es, dass durch die Zulassung der Anordnung der Vollziehung durch das OLG eine "umfassende gerichtliche Kontrolle" gewährleistet sei. Dies ist jedoch nicht richtig. Nach dem jetzigen Entwurf ist eine Abänderung der Entscheidung durch das OLG ausschließlich bei einer Ermessensreduktion auf Null möglich. Dies ist nicht ausreichend – gerade im Hinblick auf die bisherige Verfahrenspraxis und Willkür der Verwertungsgesellschaften. Auch ist den Firmen ein weiterer Rechtsweg gemäß §129 Abs. 4 VGG-E abgeschnitten.

Der IM fordert daher entweder eine direkte Bezugnahme auf die bestehenden Regelungen der ZPO, wie z.B. § 916 ff ZPO, oder eine entsprechende Konkretisierung der Voraussetzungen, die zu einer Sicherheitsleistung führen, sodass eine entsprechende Entscheidung zum einen der Schiedsstelle erleichtert wird, diese gerichtlich überprüfbar ist und auch für die möglicherweise betroffenen Firmen vorhersehbar und nachvollziehbar wird. Die Glaubhaftmachung über die Höhe einer Sicherheitsleistung kann nur durch bereits auf Basis einer Nutzungsstudie gesamtvertraglich festgelegter Vergütungssätze erbracht werden. Eine Nutzungsstudie muss zwingend vorliegen, damit die Unternehmen geschützt werden und nicht von der Marktmacht einzelner Verbände abhängen.

### V. <u>Transparenz</u>

Im Sinne der angestrebten Transparenz fordert der IM auch mehr Transparenz hinsichtlich der Markterfassung. So sollte es gesetzlich normiert werden, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, gegenüber den Gesamtvertragspartnern offenzulegen, welche Einnahmen die Verwertungsgesellschaften bei den jeweiligen Produkten generieren. Weiterhin sollten sie Anzahl und Namen der erfassten Anbieter benennen. Die Einnahmen offenzulegen war und ist bereits in einigen Gesamtverträgen Usus. Die Verwertungsgesellschaften weigern sich jedoch, den Gesamtvertragspartnern mitzuteilen, wie viele Marktteilnehmer, also Hersteller, Importeure und Händler, sie erfasst hat und erst recht nicht, wen sie namentlich alles erfasst hat. Begründet wird dies beharrlich mit einem vermeintlichen Datenschutz gemäß § 54h Abs. 5 UrhG. Die Mitteilung der erfassten Firmen würde zu einer deutlichen Verbesserung der Marktkontrolle führen. Es gibt keine datenschutzrechtliche Regelung, die dagegen spricht, die Anzahl der erfassten Marktteilnehmer zu nennen. Auch gegen eine namentliche Nennung spricht nichts, wie auch die EAR-Stiftung zeigt. In der Datenbank werden auch die erfassten Namen offengelegt.

### VI. Tarifveröffentlichung

Im Entwurf nicht enthalten ist die Regelung, dass ein von den Verwertungsgesellschaften aufgestellter Tarif weiterhin auch im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss. Hier besteht zwischen

allen Beteiligten Konsens. Dieser sollte zwecks Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten aber im Entwurf noch klarstellend ergänzt werden.

### VII. <u>Vorrang von Gesamtvertragsverfahren</u>

Nicht im Entwurf enthalten ist, dass die Gesamtvertragsverfahren stets Vorrang vor den Einzelverfahren haben. Vorgesehen ist, dass die Schiedsstelle, ein Einzelverfahren aussetzen *kann*. Konsens zwischen allen Parteien ist, dass bei einem laufenden Gesamtvertragsverfahren Einzelverfahren ausgesetzt werden sollen. Der IM fordert daher eine entsprechende Klarstellung, da ansonsten zu befürchten steht, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Forderungen gegenüber einzelnen Marktteilnehmern durchsetzt und die Gesamtvertragsverfahren ins Leere laufen.

### VIII. Allgemeine Verfahrensregeln

Der Entwurf sieht aktuell vor, dass die Ermessensausübungen der Schiedsstelle nicht mehr an die Regeln der ZPO angelehnt sind. So entfällt auch der Amtsermittlungsgrundsatz. Der IM sieht es als erforderlich an, dass wie bisher die Sachverhaltsaufklärung dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen und dass die Parteien sich zu den Ergebnissen der Ermittlungen bzw. Beweisen äußern können. Die Schiedsstelle sollte auch in Einzelverfahren der auf Zahlung von Urheberrechtsabgaben in Anspruch genommenen Partei auf Antrag die Beweisführung durch Sachverständigengutachten in Form einer Nutzungsstudie einräumen müssen. Es besteht sonst die Gefahr, dass Unternehmen in ihren Einzelverfahren sich nicht hinreichend gegen unberechtigte Forderungen wehren können. Die Verwertungsgesellschaften können so gegen Einzelunternehmen unverhältnismäßige Forderungen durchsetzen, ohne dass diese die Nutzung widerlegen können. Dies ist nach dem aktuellen Entwurf dann z.B. der Fall, wenn ein Verband einen Gesamtvertrag abschließt und die Vergütungshöhe von den Verwertungsgesellschaften als Tarif veröffentlicht wird, ohne dass es überhaupt eine Nutzungsstudie gibt.

### IX. Zusammenfassung

VGG-E	Forderung
§ 36 VGG-E	Verhandlungspflicht spätestens nach Erstellen
	einer Nutzungsstudie, z.B. durch Einfügen § 36
	Abs. 3 (NEU): Die Verwertungsgesellschaften
	haben spätestens nach Erstellen einer Nut-
	zungsstudie gem. § 93 und vor Aufstellen ent-
	sprechende Tarife gemäß § 39 Abs. 1 Verhand-
	lungen mit den Nutzervereinigungen zu führen.
	Gegenstand müssen konkrete und begründete
	Forderungen der Verwertungsgesellschaften
	sein.

§ 39 VGG-E	Keine rückwirkenden Tarife, z.B. durch Einfüh-
	rung § 39 Abs. 1 Satz 3 (NEU): Die Tarife kön-
	nen nur für die Zukunft aufgestellt werden.
§ 39 VGG-E	Klarstellung: Der Tarif ist im Bundesanzeiger zu
	veröffentlichen.
§ 103 VGG-E	Klarstellung: Vorrang von Gesamtvertragsver-
	fahrung: Ersetzung "kann" durch "muss".
§§ 107, 108 VGG-E	Ersatzlose Streichung;
	<u>Hilfsweise:</u>
	Sicherheitsleistung nur nach Vorliegen weiterer
	Voraussetzungen, z.B. nach dem Vorbild des
	Arrests gem. § 916 ZPO ff.
	Sicherheitsleistung auch nur nach Glaubhaft-
	machung von Anspruch und Sicherungsgrund
	(z.B. Sitz im Ausland).
§ 129 Abs. 4 VGG-E	Ersatzlose Streichung
Anlage zu § 58 Abs 2 VGG-E, Nr. 2 a	Die Verwertungsgesellschaften werden ver-
	pflichtet, darüber zu informieren, wie viele Ein-
	nahmen sie mit den einzelnen vergütungspflich-
	tigen Produkten sie erzielt hat sowie Anzahl
	und Namen der erfassten Marktteilnehmer
	(Hersteller, Importeure, Händler). Dies kann
	z.B. durch Ergänzung der Nr. 2a, bzw. Einfügen
	eines neuen 2b geschehen.

## 12. August 2015